

## Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention

# Regelungen zum „Behinderungsbegriff“

## Behindertengleichstellungsgesetze auf Bundes- und Landesebene im Vergleich

### Factsheet Juni 2023

#### Hintergrund und Ergebnisse des Vergleichs

Nach Artikel 1 Satz 2 UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK, Konvention) zählen zu den Menschen mit Behinderungen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Dieses menschenrechtsbasierte/soziale Modell von Behinderungen liegt mittlerweile allen Behindertengleichstellungsgesetzen zu Grunde. Die Wechselwirkung zwischen Beeinträchtigung und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren wird demnach berücksichtigt.

In manchen Gesetzen, wie etwa auch im Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG) (§ 3 Satz 1), wird anstatt im Sinne der UN-BRK auf die „volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft“ abzustellen, nur die „gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft“ festgeschrieben.

Änderungsbedürftig ist außerdem die Formulierung „geistige Beeinträchtigung“. Entgegen dieser deutschen Übersetzung in Artikel 1 Satz 2 UN-BRK, sollte in Anlehnung an den englischen Originalwortlaut der Konvention („intellectual impairments“) vorzugsweise der Begriff „intellektuelle Beeinträchtigung“ gewählt werden. Der Begriff „geistige Beeinträchtigung“ wird sowohl von Selbstvertretungsorganisationen<sup>1</sup> als auch im wissenschaftlichen Diskurs<sup>2</sup> abgelehnt. Positiv ist das Land Berlin hervorzuheben. Hier enthält § 3 LGBG die Formulierung „intellektuelle Beeinträchtigung“.

Weiterhin müssen die Beeinträchtigungen gemäß Artikel 1 Satz 2 UN-BRK „langfristig“ sein – weitere Konkretisierungen enthält die Konvention diesbezüglich nicht. In Baden-Württemberg und Brandenburg ist der Konventionswortlaut exakt übernommen worden. In den meisten anderen Ländern und im BGG des Bundes gilt als langfristig ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert. Damit ist eine feste zeitliche Grenze vorgegeben. Barrieren können jedoch auch bei kürzeren

<sup>1</sup> Etwa Mensch zuerst – Netzwerk People First: <http://www.menschzuerst.de/pages/startseite/was-tun-wir/kampf-gegen-den-begriff-geistig-behindert.php> (abgerufen am 08.06.2023); Chiccos (Selbstvertretung aus dem Selbsthilfenetz Nordrhein-Westfalen): Menschen „mit anderen Lernmöglichkeiten“ | KSL NRW (<https://www.ksl-nrw.de/de>) (abgerufen am 08.06.2023); Berliner Rat der Lebenshilfe; NETZWERK ARTIKEL 3.

<sup>2</sup> Greving, Heinrich / Gröschke, Dieter (2000): Geistige Behinderung – Reflexionen zu einem Phantombegriff: Ein interdisziplinärer Diskurs um einen Problembegriff; Schuppener, Saskia / Schlichting, Helga / Goldbach, Anne / Hauser, Mandy (2021): Pädagogik bei zugeschriebener geistiger Behinderung.

Einschränkungen für die Teilhabe hinderlich sein – die Sechsmonatsgrenze sollte deshalb nicht starr, sondern wie in Berlin, Hessen und Nordrhein-Westfalen als Regel-Ausnahme-Vorgabe formuliert sein.

## Empfehlungen

Mit Blick auf eine Weiterentwicklung der Behindertengleichstellungsgesetze auf Bundes- und Landesebene ergeben sich folgende Empfehlungen zur Gesetzgebung:

- Die Formulierung in den Behindertengleichstellungsgesetzen sollte entsprechend Artikel 1 Satz 2 UN-BRK gefasst werden: „an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“
- Der Begriff „geistige Beeinträchtigung“ sollte durch den Begriff „intellektuelle Beeinträchtigung“ ersetzt werden.
- Die „Langfristigkeit“ der Beeinträchtigung sollte nicht an eine starre zeitliche Grenze geknüpft werden. Zumindest sollten Ausnahmen zulässig sein. Formulierungsvorschlag: „Als langfristig gilt in der Regel ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert“.